

1 ADCOM/ADCOM/ADCOM an MLR-GCDO18AC+18AC(DIV)

2

3 113-18G EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN, DIE VON DER
4 GENERALKONFERENZSITZUNG UND DEM EXEKUTIVAUSSCHUSS DER
5 GENERALKONFERENZ GETROFFEN WORDEN SIND

6

7 Es besteht ein heiliges Vertrauen zwischen Kirchenmitgliedern und ihren gewählten
8 Kirchenführern. Einheit und Vertrauen werden gestärkt, wenn sich Kirchenmitglieder und
9 Verwaltungsleiter dazu verpflichten, durch den Heiligen Geist dazu angehalten zu werden, die
10 verfassten Entscheidungen, die von anderen Kirchenmitgliedern und Leitern getroffen worden sind, zu
11 beachten und zu respektieren.

12
13 “...und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens...”—
14 Eph 4:3. “Wir müssen im Blick auf die Ereignisse der Zukunft ganz eng zusammenrücken, denn in der
15 Einigkeit liegt die Kraft verborgen, deren wir so dringend bedürfen.”—FG2 385.

16
17 In Situationen, in denen die Beschlüsse der Generalkonferenzsitzung und des Exekutivausschuss
18 der Generalkonferenz nicht ausgeführt werden, sollen folgende Richtlinien gelten:

19

20 1. Verfahren zur Meldung von wahrgenommener Nichteinhaltung – Der
21 Verwaltungsausschuss einer Vereinigung und/oder eines Verbandes und/oder einer Division und/oder
22 der Generalkonferenz, der eine Verwaltungseinheit als nicht konform wahrnimmt, soll die
23 Angelegenheit schriftlich an die der Verwaltungseinheit nächst übergeordnete administrative
24 Verwaltungsinstanz der Kirche melden. Dies soll zunächst die kirchliche Verwaltungsinstanz sein, die
25 der Angelegenheit am nächsten steht. Wenn irgendeine Verwaltungsinstanz vermeintliche Verstöße
26 nicht meldet, fällt diese Verantwortung der nächsthöheren Verwaltungsinstanz zu.

27

28 2. Verwaltungsinstanz, die der Angelegenheit am nächsten steht – Die Planung und
29 Gewährleistung der Einhaltung soll zunächst in der Verantwortung der Verwaltungsinstanz liegen, die
30 der Angelegenheit am nächsten steht. Diese Verwaltungsinstanz ist auch dafür verantwortlich, die nicht-
31 konforme Verwaltungseinheit von dem Vorgang zu unterrichten. Mit gesundem Urteilsvermögen und
32 unter Gebet sollen die Verwaltungsleiter bestehende Arbeitsrichtlinien (working policy) und Vorgaben
33 der Generalkonferenz als Hilfsmittel zur Lösung von Nichteinhaltungen nutzen.

34

35 3. Verfahren zur Behebung von wahrgenommener Nichteinhaltung – Verwaltungsleiter, die
36 sich mit jeglicher Angelegenheit wahrgenommener Nichteinhaltung befassen, müssen ein christliches
37 Vorgehen wählen, das (a) viel Gebet und Dialog beinhaltet, (b) eine klar formulierte schriftliche
38 Erklärung miteinschließt, die die wahrgenommene Nichteinhaltung darlegt, (c) nach Erhalt der
39 schriftlichen Erklärung, den Verwaltungsleitern der vermeintlichen nicht-konformen
40 Verwaltungsinstanz 60 Tage einräumt, um die Einhaltung nachzuweisen, oder einen Plan zur
41 nachhaltigen Einhaltung vorzulegen, (d) eine unterstützende Atmosphäre schafft, um Einhaltung und
42 Einigkeit zu erzielen und (e) einen angemessenen Zeitrahmen festlegt (30 Tage), um nachzuweisen, dass
43 die Vorschriften eingehalten werden, oder einen Plan zu erstellen, um eine nachhaltige Einhaltung zu
44 erreichen.

45

46 Wenn nach Auffassung der Verwaltungsleiter der Vereinigung und / oder des Verbandes und /
47 oder der Division und / oder der Generalkonferenz Konferenz die Einhaltung der Vorschriften beantragt,
48 aber nicht offensichtlich oder nicht nachhaltig erbracht wurde, kann der Verwaltungsausschuss der
49 Generalkonferenz den zuständigen Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * bitten,
50 seine Aufgabenstellung auszuführen. Der zuständige Compliance-Prüfungsausschuss der

1 113-18G EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN, DIE VON DER
2 GENERALKONFERENZSITZUNG UND DEM EXEKUTIVAUSSCHUSS DER
3 GENERALKONFERENZ GETROFFEN WORDEN SIND - 2

1 Generalkonferenz * soll die Angelegenheit bewerten und (1) das wahrgenommene Problem der
2 Nichteinhaltung als gelöst erachten, (2) Empfehlungen an den zuständigen Verwaltungsausschuss
3 aussprechen und / oder (3) erwägen dem Generalkonferenz-Verwaltungsausschuss, den
4 Verwaltungsleitern der Generalkonferenz, allen Verwaltungsleitern der Division, sowie dem
5 Generalkonferenz-Exekutivausschuss zur endgültigen Beschlussnahme während der Jahressitzung, zu
6 empfehlen, dass Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

7
8 Wenn nach Ansicht eines Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * eine
9 angemessene Zeit für Diskussion und Überprüfung eingeräumt wurde, kann der Compliance-
10 Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * dem zuständigen Verwaltungsausschuss direkt
11 Empfehlungen unterbreiten.

12
13 4. Revisions-Verfahren – Eine Verwaltungseinheit, die ein Revisions-Verfahren einer
14 Empfehlung anstrebt, kann dies direkt dem zugewiesenen Compliance-Prüfungsausschusses der
15 Generalkonferenz mitteilen. * Das von der nicht-konformen Verwaltungseinheit angestrebte Revisions-
16 Verfahren fällt in den Aufgabenbereich des Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz. *
17 Der Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * soll innerhalb von 60 Tagen nach
18 Zustellung des endgültigen schriftlichen Revisions-Antrags schriftlich auf den Antrag der
19 Verwaltungseinheit reagieren. Wenn im Anschluss an das Revisions-Verfahren, das an den Compliance-
20 Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * gerichtet wurde, keine zufriedenstellende Lösung
21 gefunden wurde, kann sich die Verwaltungseinheit für eine weitere Revision der Angelegenheit direkt
22 schriftlich an den Verwaltungsausschuss der Generalkonferenz wenden.

23
24 5. Verfahren für ungelöste Angelegenheiten – Wenn eine Angelegenheit der
25 Nichteinhaltung weiterhin ungelöst bleibt, wird die nächsthöheren Verwaltungsinstanz der
26 Kirchenorganisation beauftragt, die Angelegenheit zu lösen oder die Einleitung eines Prozesses
27 anzustreben, der zu Konsequenzen führt.

28
29 6. Disziplinarmaßnahmen – Für den Fall, dass das oben genannte ordnungsgemäße
30 Verfahren nicht zur Einhaltung führt und auch nicht dazu, dass die Beschlüsse der nicht konformen
31 Verwaltungseinheit und / oder des von der Gemeinde gewählten Verwaltungsleiter (der
32 Verbandsvorsteher, der sowohl als Stimme der Kirchenglieder des Verbands als auch als Stimme der
33 Weltkirche dient und von Amts wegen Mitglied des Exekutivausschusses der Generalkonferenz ist)
34 dieser Verwaltungseinheit rückgängig gemacht werden, können die Verwaltungseinheit sowie ihr
35 ordnungsgemäß gewählter Verwaltungsleiter folgenden Disziplinarmaßnahmen unterliegen:

36
37 a. Verwarnung – Mit einfacher Mehrheit des Exekutivausschusses der
38 Generalkonferenz, können Verbände / Kirchenverbände, die im Einklang mit den Beschlüssen des
39 Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder den Beschlüssen der Generalkonferenzsitzung stehen,
40 deren eigene Beschlüsse jedoch nicht den Praktiken der Kirche entsprechen, wie durch die Verfassung
41 und die Satzung der Generalkonferenz und den Arbeitsrichtlinien (working policy) der
42 Generalkonferenz definiert, „verwarnt“ werden. Die „Verwarnung“ bezieht sich im Allgemeinen auf
43 eine nicht konforme Verwaltungseinheit und sieht nicht vor, bestimmte Einzelpersonen für weitere
44 Maßnahmen oder Erwähnungen zu identifizieren.

1 113-18G EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN, DIE VON DER
2 GENERALKONFERENZSITZUNG UND DEM EXEKUTIVAUSSCHUSS DER
3 GENERALKONFERENZ GETROFFEN WORDEN SIND - 3

1
2 b. Öffentliche Rüge – Mit einfacher Mehrheit des Exekutivausschusses der
3 Generalkonferenz, können Vorsteher von Verbänden / Kirchenverbänden / Institutionen, die nicht den
4 Beschlüssen des Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder den Beschlüssen der
5 Generalkonferenzsitzung nachkommen, einschließlich der Arbeitsrichtlinien der Generalkonferenz, die
6 durch den Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder von der Generalkonferenzsitzung gebilligt
7 wurden, eine öffentliche Rüge erhalten. In der Teilnehmerliste, die in der Tagesordnung jeder
8 Frühjahrstagung und Jahresversammlung des Exekutivkomitees der Generalkonferenz beigeordnet ist,
9 werden die Namen der Einzelpersonen, die gerügte Verwaltungsinstanzen vertreten, angegeben und bei
10 der Eröffnungssitzung der Versammlung erwähnt.

11
12 c. Mögliches Ausscheiden aus wichtigem Grund und vorbehaltlich der Anwendung
13 von Richtlinien – Wenn die Nichteinhaltung nach einer öffentlichen Rüge fortgesetzt wird, ist der
14 zuständige Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * kraft früherer Maßnahmen des
15 Generalkonferenz-Exekutivausschusses und der Generalkonferenzsitzung befugt, die Angelegenheit zu
16 erwägen und dem Generalkonferenz-Verwaltungsausschuss, den Verwaltungsleitern der
17 Generalkonferenz, allen Verwaltungsleitern der Division, und dem Exekutivausschuss der
18 Generalkonferenz zur endgültigen Beschlussnahme während der Jahressitzung, dementsprechend eine
19 Empfehlung auszusprechen, wie z.B. die Ausscheidung des stellvertretenden Ausschussglieds „aus
20 wichtigem Grund“, die mit Zweidrittelmehrheit abgestimmt werden muss. - Statuten Artikel XIII Abs. 1.
21 c. und f., sowie GC B 95.

22
23 Für den Fall, dass Verwaltungseinheiten, die eine „Verwarnung“ oder deren Vorsteher eine
24 „öffentliche Rüge“ erhalten haben, Maßnahmen ergreifen, die ihre Verwaltungseinheiten in
25 Übereinstimmung mit den festgelegten Praktiken der Kirche bringen, wie in der Verfassung und Satzung
26 der Generalkonferenz, den Arbeitsrichtlinien der Generalkonferenz, sowie den Beschlüssen des
27 Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder der Generalkonferenz-Sitzung festgelegt, so soll der
28 zuständige Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * dem Verwaltungsausschuss der
29 Generalkonferenz empfehlen, dass die Verwaltungseinheiten oder ihre Vorsteher vom
30 Generalkonferenz-Exekutivausschuss wieder vorschriftsmäßig eingesetzt werden. Wenn
31 Verwaltungseinheiten, die eine „Verwarnung“ oder eine „öffentliche Rüge“ erhalten haben, weiterhin
32 nicht mit den Beschlüssen des Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder der Generalkonferenz-
33 Sitzung übereinstimmen, kann der zuständige Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz *
34 dem Verwaltungsausschuss der Generalkonferenz empfehlen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die in
35 den Arbeitsrichtlinien und Leitlinien der Generalkonferenz oder in der Verfassung und Satzung der
36 Generalkonferenz enthalten sind. Wenn, die Verwaltungsinstanz, die der Angelegenheit am nächsten
37 steht, nicht in der Lage war, ein Nichteinhaltungs-Problem zu lösen und der zuständige Compliance-
38 Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * weitere Konsequenzen empfohlen hat, dann ist nur der
39 Exekutivausschuss der Generalkonferenz und / oder die Generalkonferenzsitzung befugt, die
40 Empfehlung umzusetzen.

41
42 Vorsteher von Vereinigungen / Missionen, deren Verbandsvorsteher gerügt wurde, sollen
43 weiterhin ihr Stimmrecht laut den Statuten der Generalkonferenz ausüben, und der Ausschuss (body)
44 soll darüber informiert werden, dass der eingeladene Teilnehmer ein rechtmässig gewählter Vertreter der

1 113-18G EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN, DIE VON DER
2 GENERALKONFERENZSITZUNG UND DEM EXEKUTIVAUSSCHUSS DER
3 GENERALKONFERENZ GETROFFEN WORDEN SIND - 4

1 Vereinigung / Mission eines Verbandes, dessen Verbandsvorsteher aufgrund einer Nichteinhaltung
2 gerügt wurde.

3
4 In Fällen, in denen ein Verbandsvorsteher „aus wichtigem Grund“ aus der Mitgliedschaft des
5 Ausschusses ausgeschlossen wurde, sollen andere Mitglieder des Exekutivausschusses der
6 Generalkonferenz aus diesem Verband weiterhin uneingeschränkte Privilegien ausüben, ohne dass die
7 Rüge erwähnt wird.

8
9 Verwaltungseinheiten, die eine erneute Überprüfung eines Beschlusses des Generalkonferenz-
10 Exekutivausschusses und / oder der Generalkonferenz-Sitzung wünschen, können auf Verfahrensweisen
11 rückgreifen, die bereits in den Arbeitsrichtlinien der Generalkonferenz vorgesehen sind. Revisions-
12 Verfahren und die „Berücksichtigung und Praktiken von Beschlüssen der Generalkonferenz-Sitzungen
13 und des Generalkonferenz-Exekutivausschusses“ sollen gleichzeitig geschehen.

14
15 Wenn die Umstände dies rechtfertigen, kann dieses Vorgehen von anderen kirchlichen
16 Verwaltungsebenen als Modell genutzt werden. **

17
18 * Ausschuß nach Abstimmungsbeschluss des Verwaltungsausschusses der Generalkonferenz vom 17. Juli 2018 (Englisch: (General Conference Compliance
19 Review Committee).

20 ** Im Umgang mit Compliance-Angelegenheiten sollten sich örtliche Kirchen auf den im Gemeindehandbuch der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
21 beschriebenen Prozess beziehen.